

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.342.566

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

MMag. Josef Bauer
Sachbearbeiter
josef.bauer@bka.gv.at
+43 1 531 15-203902
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2025-0.282.905

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Stiftungseingangssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, die Bundesabgabenordnung, das Glücksspielgesetz, das Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom und das Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger geändert werden (BBG 2025 – Abgabenrecht);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 7 und Art. 8 (Änderung des Bundesgesetzes über den Energiekrisenbeitrag-Strom und Änderung des Bundesgesetzes über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger):

Zu Art. 7 Z 4 und Art. 8 Z 3 (§ 11 Abs. 5 EKBSG und § 8 Abs. 4 EKBFG):

Laut dem Entwurf sollen die niedrigeren Höchstbeträge des Absatzbetrages für begünstigte Investitionen bereits für den gesamten, mit 1. April 2025 beginnenden Erhebungszeitraum 3 bzw. für den Erhebungszeitraum April bis Dezember 2025 gelten. Mit Blick auf die voraussichtliche Kundmachung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes dürfte die Regelung daher eine Rückwirkung entfalten. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes verstößt ein Gesetz gegen den Gleichheitssatz, wenn die Normunterworfenen durch einen Eingriff von erheblichem Gewicht in einem berechtigten Vertrauen auf die Rechtslage enttäuscht wurden und nicht etwa besondere Umstände eine solche Rückwirkung verlangen (vgl. zB jüngst VfGH 11.12.2024, E 1757/2024). Es wird daher angeregt näher zu erläutern, dass im vorliegenden Fall die Vorgaben an eine zulässige Rückwirkung eingehalten werden, oder allenfalls die Inkrafttretensvorschrift zu modifizieren.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)² und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Zu Art. 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes):**Zu Z 6 (§ 124b Z 472 bis 477):**

Es wird angeregt, Hauptwortphrasen wie „kommt nicht zur Anwendung“ durch Zeitwörter auszudrücken (LRL 28; betrifft § 124b Z 474 und 476).

Wegen der besseren Zitierbarkeit wird empfohlen, den in Rechtstexten üblichen Untergliederungsweisen mit Ziffern und Buchstaben grundsätzlich den Vorzug gegenüber einförmigen Aufzählungsweisen – zB mit Spiegelstrichen – zu geben (vgl. Pkt. III.2.5.7.4.3 der Layout-Richtlinien; so etwa in § 124b Z 475; bei einer Untergliederung in Buchstaben wäre zudem die E-Recht-Formatvorlage „52_Aufzaehl_e2_lit“ zuzuweisen).

Hinsichtlich des § 124b Z 477 lit. e wird empfohlen zu prüfen, ob der letzte Satz entfallen kann, zumal ohnehin die Erläuterungen auf die Ausarbeitung eines Gesetzesvorschlages (gemeint wohl durch den Bundesminister für Finanzen) nach der Evaluierung Bezug nehmen. Letztlich bleibt der genaue Bedeutungsinhalt auch unklar. Einen formellen Gesetzesvorschlag im Sinne des Art. 41 B-VG kann die Verwaltung nämlich nur im Wege einer Vorlage der Bundesregierung einbringen.

Zu Art. 4 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987):**Zum Einleitungssatz:**

Der Einleitungssatz enthält ein Tippversehen. Die bis dato letzte Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes erfolgte mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 110/2023.

Zu Z 7 (§ 4 Abs. 3 und 4):

Die (mehrmaligen) Verweisungen auf andere Bundesgesetze „in der jeweils geltenden Fassung“ könnten unterbleiben, wenn eine generelle Verweisungsbestimmung im Sinne der LRL 62 in das Grunderwerbsteuergesetz 1987 aufgenommen wird.

Weiters sollten nach der LRL 116 innerhalb des Textes Einrückungen und Absätze, die nicht ausdrücklich als Absatz oder Zahl gekennzeichnet sind, grundsätzlich unterbleiben. In diesem Sinne sollte der mit der Wortfolge „Eine Immobiliengesellschaft liegt vor ...“ eingeleitete Text unmittelbar an den vorgehenden Satz anschließen oder als Abs. 5 bezeichnet werden. Anstelle der Teilstriche könnte Zahlen zur Untergliederung verwendet werden. Der letzte Satz sollte als Schlussteil des Absatzes formatiert werden (Formatvorlage „58_Schlusssteil_e0_Abs“).

Zu Z 15 (§ 18 Abs. 2w):

Soweit aus dem RIS ersichtlich enthält § 18 bislang noch keinen Abs. 2v. Wenn keine zwischenzeitliche Änderung geplant ist, sollte die Inkrafttretensbestimmung als Abs. 2v angefügt werden.

Zu Art. 7 (Änderung des Bundesgesetzes über den Energiekrisenbeitrag-Strom):**Zu Z 3 (§ 10 Abs. 1a zweiter Satz):**

Der normative Gehalt der Anordnung „Abhängig vom Ergebnis dieser Evaluierung sind, falls erforderlich, die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzupassen“ ist fraglich, da eine Anpassung von Bestimmungen des Bundesgesetzes letztlich nur vom Parlament vorgenommen werden kann. Es wäre wohl ausreichend, in § 10a Abs. 1a eine Evaluierungspflicht vorzusehen und die Aussage über die beabsichtigte Anpassung bloß in die Erläuterungen aufzunehmen (vgl. betreffend die Wiedergabe von Motiven in den Erläuterungen LRL 3).

IV. Zu den Materialien**Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:**

Bei der Angabe zur Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen sollte die Bezugnahme auf „Art. 14b B-VG“ entfallen, zumal in der vorgesehenen Novellierung des Glücksspielgesetzes offenbar nur abgabenrechtliche Tatbestände geändert werden sollen und keine Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens betroffen sind.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 7. Mai 2025

Für den Bundeskanzler:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt

